

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 11. September 2014

40. Jahrgang

	INHALT	Seite
35.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck	97
36.)	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen <u>hier:</u> Einladung zur Genossenschaftsversammlung	98
37.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Rhader Bach / Wienbach vom 02. September 2014 <u>hier:</u> Einladung zu Schauterminen der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung	99
38.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014 vom 02.09.2014	100
39.)	Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014	103



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

35.) **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016 an den Grundschulen der Gemeinde Schermbeck**

Anmeldung der zum Schuljahr 2015/2016 (01. August 2015) schulpflichtig werdenden Kinder

Für Schermbecker Kinder sind die nächstgelegenen Grundschulen:

- **Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck, Weseler Straße 12, Schermbeck**
- **Maximilian-Kolbe-Schule, Katholische Grundschule, Schienebergstege 22, Schermbeck**

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2015/2016 findet an beiden Grundschulen am

Montag, 29.09.2014 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, 30.09.2014 in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr

statt.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger **müssen** zur Anmeldung persönlich erscheinen.
Zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder der Kinderausweis.

Schulpflichtig sind

1. **alle Kinder, die bis zum 30.09.2015 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2008 bis einschl. 30.09.2009) und**
2. **alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch bisher noch nicht eingeschult worden sind.**

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Die Anmeldung ist bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der in Betracht kommenden Grundschule persönlich vorzunehmen.

Etwasige Anträge der Eltern auf Zurückstellung schulpflichtig werdender Kinder sind der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich (formlos) vorzulegen.

Kinder, mit dem Geburtszeitraum ab 01. Oktober 2009 **können** auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Beantragung erfolgt formlos durch die Vorstellung der Kinder an den o. g. Terminen.

Die Gemeinde Schermbeck -Schulverwaltungsamt- weist im Rahmen des Anmeldeverfahrens 2015/2016 nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Anmeldung nicht mit einer Aufnahmegarantie an der betreffenden Schule verbunden ist. Das Schulverwaltungsamt wird im Benehmen mit den Schulleitungen nach den Anmeldeterminen die aufzunehmende Schülerzahl und die Bildung der Züge (Klassen) festlegen.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 202-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-202, geklärt werden.

Schermbeck, 28.08.2014

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 11.09.2014,
S. 97

- Rexforth -

Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

36.) **E i n l a d u n g**

Zur Genossenschaftsversammlung

Donnerstag, 06.11.2014, 19:30 Uhr
Gaststätte Benninghoff „Zur Mühle“
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführer
6. Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
7. Ergänzungswahl zum Vorstand
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014/15
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2014/15 liegt ab 16.10.2014 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, und bei der Verbandssparkasse, Kirchstraße 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 03.09.2014

Der zweite Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Hemmert-Pottmann
2. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 11.09.2014, S. 98

Wasser- und Bodenverband Rhader Bach/Wienbach

37.)

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu folgenden **Schauterminen** der zu pflegenden Gewässer II. Ordnung im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rhader Bach/Wienbach“ ein:

1. Schautermin: **Dienstag, 07. Oktober 2014 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: **Hambach** von der A 31 bis zur Luisenstraße und **Wienbach** von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.

2. Schautermin: **Donnerstag, 9. Oktober 2014 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Gaststätte „Zum Grünen Tal“ in Lembeck**
Schaugelände: **Middlicher Mühlenbach** und **Kusebach** sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.

3. Schautermin: **Montag, 20. Oktober 2014 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Gaststätte „Hülsdünker“ in Lembeck**
Schaugelände: **Rhader Bach** von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter **Schafsbach** und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.

4. Schautermin: **Donnerstag, 23. Oktober 2014 9.00 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**
Schaugelände: **Lembecker Wiesenbach**, **Schlumpenbach**, **Moorbecke** und **Kalter Bach** sowie deren Nebengewässer.

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Lembeck, 02. September 2014
Tel. 02369/7838
FAX 02369/20697377391
e-Mail: bennogohmann@gmx.de

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 11.09.2014,
S. 99

Gottfried Möllers
(Verbandsvorsteher)

Verbandsvorsteher: Gottfried Möllers, Stegge 22, 46286 Dorsten-Lembeck
Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014 vom 03.09.2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 03. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	22.464.570,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.318.020,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.937.297,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.926.904,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.602.585,00 EUR
--	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.248.224,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 0,00 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt. 3.853.450,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 4.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden gemäß Hebesatz-Satzung vom 24.03.2010 für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 236 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.
2. Gewerbesteuer 433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2022 darstellbar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zinsen- und Finanzaufwendungen
 - Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 13.08.2014 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 251, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (Tel. 02853 / 910 – 251) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 03. September 2014

Der Bürgermeister

Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 11.09.2014,
S. 100



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck

vom 01.09.2014

Präambel

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878 ff.), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 26.08.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann sowie von Menschen mit Behinderungen
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Geschlechtsneutrale Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schermbeck wurde durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein (Niederrheinggesetz) vom 09. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) gebildet.
- (2) Das Gemeindegebiet umfaßt 110,735 qkm.

- (3) Die Gemeinde Schermbeck ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Dezember 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

„Über grün gewelltem Schildfuß in Rot ein silberner (weißer) Herzschild belegt mit einer dreischenkelligen goldenen (gelben) Lilienhaspel und einem goldenen (gelben) Lilienbalken“

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit gleicher Urkunde das Recht zur Führung eines Banners (Flagge) verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

„Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 8 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen etwas oberhalb der Mitte“

- (3) Die Gemeinde führt ein mit o.a. Urkunde genehmigtes Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann sowie von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (8) Rat und Verwaltung der Gemeinde Schermbeck fühlen sich verpflichtet, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbst bestimmende Lebensführung zu ermöglichen. Die Belange der Behinderten im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden von einem bzw. einer vom Rat bestellten Behindertenbeauftragten wahrgenommen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schermbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schermbeck fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragssteller ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt. (§ 41 Abs. 2, 3 GO)
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Schermbeck".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien in Form einer Zuständigkeitsordnung auf. Gemäß § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW entscheidet der Rat für den Schulträger über die Zustimmung zu dem von der Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Stelle des Schulleiters.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung: Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils gültigen Fassung werden dem Planungs- und Umweltausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Denkmalschutzgesetz - DSchG).
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Ein Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, die der Rat eingesetzt hat. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der

Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 18,00 € je Stunde oder 143,50 € je Tag überschreiten.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen
 - und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.
Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schermbeck festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt" - Amtsblatt - der Gemeinde Schermbeck.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Bediensteten der Gemeinde trifft der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis (Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder Arbeitsverhältnis (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung) zur Gemeinde verändern. Ausgenommen hiervon sind Beförderungen / Höhergruppierungen, über die der Bürgermeister entscheidet. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Ausnahme: Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten). Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters gemäß Absatz 1.
- (3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Bürgermeister den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG, § 179 a LBG NRW)

§ 14 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Alle nicht geschlechtsneutralen Formulierungen in dieser Hauptsatzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 16.12.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 878 ff.), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 01.09.2014



-Rexforth-
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9
der Gemeinde Schermbeck vom 11.09.2014,
S. 103